

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 20. Februar 2018**

" Inwieweit partizipieren die Städte Bremen und Bremerhaven an den Kommunalentlastungen des Bundes in 2018/2019?"

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Mit Befassung im Bundestag vom 24. November 2016 wurde ein weiterer Schritt zur finanziellen Entlastung der Kommunen beschlossen. In dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf zur „Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ ist ein milliardenschweres Paket für die Kommunen enthalten. Dadurch werden sie ab 2018 jährlich um insgesamt 5 Mrd. Euro entlastet. 1 Mrd. Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder, 4 Mrd. Euro sollen im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Kommunen und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) bereitgestellt werden. Der erhöhte Länderanteil soll dabei lediglich als Transferweg dienen, über den die Mittel für die Kommunen zur Verfügung gestellt werden sollen. Wenngleich im Grunde das Land nach Art. 28 des Grundgesetzes die Verantwortung für eine auskömmliche finanzielle Ausstattung seiner Kommunen zu tragen hat, so ist im Rahmen der beschlossenen finanziellen Bundesbeteiligung zumindest dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel den avisierten Empfänger, sprich die Kommunen, erreichen. Daher ist im Sinne einer transparenten Haushaltsaufstellung und -führung eine singuläre Veranschlag, sowohl als Einnahme vom Bund als auch als Ausgabe bzw. Zuweisung an die beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven, grundsätzlich zu begrüßen. So forderte der Haushaltsausschuss des Bundes in seiner Beschlussempfehlung und Berichterstattung die Länder auf, sicherzustellen, dass die vorgenannten Mittel – unabhängig vom Transferweg – in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommen.

Wir fragen den Senat:

- 1) In welcher Höhe vereinnahmt das Land Bremen als „Transferstelle“ jene erhöhten Umsatzsteueranteile zur Weiterreichung an die Kommunen?
- 2) In welcher Höhe vereinnahmen die Kommunen Bremen und Bremerhaven jeweils direkt die erhöhten Umsatzsteueranteile für die Kommunen?
- 3) In welcher Höhe vereinnahmen die Kommunen Bremen und Bremerhaven jeweils die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU nach § 46 Abs. 7 SGB?
- 4) Inwieweit werden die vorgenannten Bundesmittel, die das Land Bremen als „Transferstelle“ vereinnahmt, im Landeshaushalt gesondert (I) als Einnahmetitel vom Bund und (II) als Ausgabetitel zur Zuweisung an die Kommunen veranschlagt?
- 5) Inwieweit werden die vom Land den Kommunen zugewiesenen Bundesmittel gesondert in den kommunalen Haushalten als Einnahme veranschlagt?
- 6) Inwieweit werden die vorgenannten Mittel zweckgebunden vom Bund bzw. zweckgebunden vom Land an die Kommunen weitergereicht?

Bitte die Fragen mit folgenden Angaben beantworten:

- Haushalterischer Anschlag jeweils für 2018 und 2019
- Betroffener Haushalt (Land oder Stadt Bremen bzw. Stadt Bremerhaven)
- Einzelplan

- Haushaltsstelle und -titel
- Darlegung des Transfer-/Zuweisungsweges“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Bund und Länder haben sich am 16. Juni 2016 auf eine Entlastung der Kommunen ab 2018 um 5 Mrd. € insgesamt verständigt. Die pauschale Entlastung sollte nach Beschluss anteilig in Höhe von 1,6 Mrd. € durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im SGB II ab 2018 erfolgen. 2,4 Mrd. € sollten durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer an die Kommunen fließen, 1,0 Mrd. € sollte durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder umgesetzt werden.

Die o.g. Vereinbarung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen umgesetzt. Dabei haben sich folgende nennenswerte Konkretisierungen ergeben:

Die Beteiligung des Bundes an den KdU im SGB II wird ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte (entspricht den vereinbarten 1,6 Mrd. €) angehoben (§ 46 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 SGB II). Im Jahr 2018 erfolgt als Ausnahme hiervon gemäß § 46 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 SGB II eine Anhebung um lediglich 7,9 Prozentpunkte (entspricht 1,24 Mrd. €), weil damit eine drohende Bundesauftragsverwaltung vermieden werden sollte. Die Beteiligung des Bundes an den KdU wurde mit dem Gesetz auf 49 Prozent begrenzt. Die nicht über die Bundesbeteiligung an den KdU gedeckten 360 Mio. € in 2018 werden über einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Gemeinden verteilt.

Das Land Bremen reicht alle Entlastungen - soweit sie nicht ohnehin den Gemeinden direkt zufließen - in voller Höhe an seine Stadtgemeinden weiter.

1) In welcher Höhe vereinnahmt das Land Bremen als „Transferstelle“ jene erhöhten Umsatzsteueranteile zur Weiterreichung an die Kommunen?

Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder um 1 Mrd. € führt rechnerisch beim Land Bremen zu Einnahmen von rd. 10,5 Mio. €, die sich nach einer Modellrechnung in rd. 8,2 Mio. € als Umsatzsteueranteil, rd. 1,8 Mio. € über den Länderfinanzausgleich und rd. 0,6 Mio. € über Bundesergänzungszuweisungen aufteilen. Diese Einnahmen werden im Haushalt nicht gesondert ausgewiesen, sondern fließen in die Umsatzsteuerverteilung und die Einnahmen aus Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen mit ein. Über die Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs werden 16,6 % der Summe (1,743 Mio. €) nach durch Bedarfsindikatoren gewichteten Einwohnerzahlen auf die bremischen Städte verteilt. Der verbleibende Betrag wird über Verrechnungshaushaltsstellen an die kommunalen Haushalte weitergeleitet:

	Haushaltsstelle	Anschlag 2018	Anschlag 2019
Bremen	0972.984 15-9	7.268.000,00	7.268.000,00
Bremerhaven	0972.985 15-5	1.489.000,00	1.489.000,00

Maßstab für die Aufteilung der nicht bereits über den kommunalen Finanzausgleich verteilten Mittel ist der prozentuale Anteil der Städte an den Einwohnern des Landes (Stand: 31.12.2015).

2) In welcher Höhe vereinnahmen die Kommunen Bremen und Bremerhaven jeweils direkt die erhöhten Umsatzsteueranteile für die Kommunen?

Grob geschätzt dürften auf Bremen und Bremerhaven ca. ein Prozent des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (zusammen rd. 24 Mio. €) entfallen. Die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer werden gemäß der bremischen Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Städte verteilt. Hierbei erhält die Stadt Bremen rd. 87 % und die Stadt Bremerhaven rd. 13 % der Gemeindeanteile der Umsatzsteuer.

3) In welcher Höhe vereinnahmen die Kommunen Bremen und Bremerhaven jeweils die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU nach § 46 Abs. 7 SGB?

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren konkrete Höhe sich im jeweiligen Jahr nach den Vorschriften des § 46 Absatz 6 bis 10 SGB II bemisst.

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2018 gemäß der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 für das Land Bremen 48,4 Prozent. Bestandteil dieser Beteiligungsquote ist auch die zusätzliche Erhöhung der Bundesbeteiligung in § 46 Abs. 7 SGB II durch das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, die sich gemäß Vorbemerkung auf 7,9 Prozentpunkte in 2018 und 10,2 Prozentpunkte ab 2019 beläuft. Die Bundesbeteiligung setzt sich für die Jahre 2018 und 2019 nach derzeitigem Stand wie folgt zusammen:

Land Bremen / Bundesbeteiligung	KdU § 46 Abs.6 SGB II	EGH § 46 Abs. 7 SGB II	BuT § 46 Abs. 8 SGB II	Integration Flüchtlinge § 46 Abs.9 SGB II	Gesamtbeteiligungsquote
2018	27,6%	7,9%	5,9%	7,0%	48,4%
2019	27,6%	10,2%	5,9%		43,7%

Die Beteiligungssätze nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II werden jährlich überprüft und angepasst werden (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung).

Die Erhöhung der zweckgebundenen Bundesbeteiligung wird als Bestandteil des (allgemeinen) Bundesanteils für Kosten der Unterkunft im Landeshaushalt vereinnahmt und von dort an die Kommunen Bremen und Bremerhaven entsprechend ihren Anteilen vollständig weitergeleitet. In den Haushalten 2018 und 2019 sind insgesamt folgende ausgabeabhängige Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an den KdU veranschlagt:

Gebietskörperschaft	2018	2019
	<i>Beträge in Mio. €</i>	
Land Bremen Hst. 0408.231 10-8	121,427	118,589
<i>davon an Bremen</i> <i>Hst. 0408.984 10-6</i>	98,192	95,979
<i>davon an Bremerhaven</i> <i>Hst. 0408.985 10-2</i>	23,235	22,610
Stadt Bremen Hst. 3472.384 10-3, 3474.384 10-0, 11-9 sowie 12-7	98,192	95,979
Stadt Bremerhaven Hst. 6440.385 10	23,235	22,610

Die konkreten Beträge, die von den o.g. veranschlagten Einnahmen aus dem Bundesanteil an den KdU auf die Erhöhung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 7 Nr. 2 und 3 SGB II zurückzuführen sind, lassen sich rechnerisch modellhaft auf Basis der veranschlagten Ausgaben (Ausgabevolumen multipliziert mit 7,9 % bzw. 10,2 %) wie folgt ableiten:

Gebietskörperschaft	2018	2019
	<i>Beträge in Mio. €</i>	
Land Bremen	19,820	27,680
Stadt Bremen	16,027	22,421
Stadt Bremerhaven	3,792	5,259

Im tatsächlichen Haushaltsvollzug wird jedoch die Mittelanforderung beim Bund als auch die Weiterleitung an die Kommunen vollständig auf Basis der real ausgezahlten Ausgaben für die KdU durchgeführt, d.h. die Werte im Vollzug werden u.U. deutlich von den veranschlagten Beträgen abweichen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird über die Entwicklung im unterjährigem Produktgruppencontrolling berichten. Es ist sichergestellt, dass beide Kommunen den ihnen jeweils zustehenden Anteil in voller Höhe unterjährig erhalten.

4) Inwieweit werden die vorgenannten Bundesmittel, die das Land Bremen als „Transferstelle“ vereinnahmt, im Landeshaushalt gesondert (I) als Einnahmetitel vom Bund und (II) als Ausgabebetitel zur Zuweisung an die Kommunen veranschlagt?

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 und 3 SGB II ist Bestandteil der Anschläge bei den unter Frage 3 genannten Einnahme- und Zuweisungshaushaltsstellen des Landeshaushalts im Rahmen des (allgemeinen) Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft.

5) Inwieweit werden die vom Land den Kommunen zugewiesenen Bundesmittel gesondert in den kommunalen Haushalten als Einnahme veranschlagt?

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 und 3 SGB II ist Bestandteil der Anschläge bei den unter Frage 3 genannten Einnahmehaushaltsstellen der kommunalen Haushalte Bremens und Bremerhavens im Rahmen des (allgemeinen) Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft.

6) Inwieweit werden die vorgenannten Mittel zweckgebunden vom Bund bzw. zweckgebunden vom Land an die Kommunen weitergereicht?

Nach § 46 Abs. 5 S. 1 beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II. Die Weiterleitung erfolgt gem. der Antwort zu Frage 3). Das Land verbindet mit der Weiterleitung keine vorgegebene Zweckbindung.